

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum 14. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Dok. C 2 — 32/85)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. in Kenntnis des 14. Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Dok. C 2-32/85),

B. in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Gaibisso u. a. zu den Maßnahmen, mit denen die Bildung eines Reifenmonopols in Italien verhindert werden soll (Dok. 2-1501/84), von Herrn Massari u. a. zur Preisbindung bei Büchern (Dok. 2-1702/84), von Herrn Pearce zu Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für einige Häfen der Gemeinschaft (Dok. B 2-94/85), von Frau Cassanmagnago Cerretti u. a. im Namen der EVP-Fraktion zur Gründung und Entwicklung von wettbewerbsfähigen Unternehmen in der Gemeinschaft (Dok. B 2-583/85) und Herrn Marck zur Gründung von Mammutbetrieben in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B 2-664/85),

C. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A 2-128/85),

D. unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 24. Oktober 1983 und 13. Dezember 1984 zum 12. und 13. Wettbewerbsbericht der EG-Kommission¹⁾

1. beschließt die folgenden Leitsätze:

I. Allgemeine Wettbewerbspolitik

a) Grundsätze der Wettbewerbspolitik

1. Der Grundsatz eines unverfälschten Wettbewerbs bildet einen der Ecksteine des Gemeinsamen Marktes. Die Erhaltung und Stärkung des Wettbewerbs ist eine permanente Aufgabe marktwirtschaftlicher europäischer Wirtschaftspolitik.

¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 28. November 1983, S. 13
ABl. Nr. C 12 vom 14. Januar 1985, S. 101

2. Wettbewerb sorgt für eine optimale Verteilung der Ressourcen, fördert den technischen Fortschritt, schafft Anreize für eine größere Leistung und gewährleistet, daß sich die bessere Leistung durchsetzt.
3. Wettbewerb begünstigt die Entwicklung neuer Produktionsverfahren und Vermarktungsmethoden sowie die Einführung neuer Erzeugnisse auf dem Markt, kontrolliert den Markt und sorgt dafür, daß alle Marktteilnehmer in täglicher millionenfacher Abstimmung über die Entwicklung des Waren- und Leistungsangebots bestimmen können.
4. Marktwirtschaft kann ohne Wettbewerb nicht sozial sein. Daher ist die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft für die sozialen Zielsetzungen der Römischen Verträge von großer Bedeutung.
5. Die Wettbewerbspolitik muß Hand in Hand gehen mit den übrigen Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft im industriellen, regionalen und sozialen Bereich, die auf die Förderung eines ausgewogenen wirtschaftlichen Wiederaufschwungs abzielen.

b) Zielsetzungen der Wettbewerbspolitik

6. Die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft muß auch in Zukunft als Mittel zur Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft, also zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze eingesetzt werden.
7. Die Wettbewerbspolitik der EG muß durch die Sicherung eines wirksamen unverfälschten Wettbewerbs die Anpassung der wirtschaftlichen Strukturen erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft fördern.
8. Die Rahmenbedingungen (Konsolidierung des Binnenmarktes, Angleichung der Rechtsvorschriften, Ausbau des EWS, konsequente Regionalpolitik) sind für das Funktionieren eines unverfälschten, wirksamen Wettbewerbs unerlässlich und müssen daher verwirklicht werden.
9. Der voll funktionierende Binnenmarkt muß bis 1992 geschaffen werden. Ein von Grenzkontrollen befreiter Binnenmarkt verstärkt den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und trägt zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der EG bei.
10. Die Überlegungen der Kommission über eine allgemeine Harmonisierung bei den Steuern und Abgaben werden zur Kenntnis genommen, doch sind konkretere Vorschläge bezüglich der Wettbewerbspolitik gefragt.
11. Durch weitere Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse und durch engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten muß die Wettbewerbspolitik der EG wirksamer werden.

c) Wettbewerbspolitik und der internationale Handel

12. Ein freier und fairer Welthandel ist Voraussetzung für unverfälschten Wettbewerb. Die Vorteile der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung und Spezialisierung, die zu erheblichen Wohlstandsgewinnen für alle Beteiligten führen, können nur bei freiem und fairem Welthandel voll genutzt werden.
13. Nur ein freier, sich intensivierender Welthandel kann die dynamischen Kräfte für eine weltweite Neubelebung des Wirtschaftswachstums freisetzen.
14. Die Wiederherstellung eines von Hemmnissen freien, nicht durch staatliche Hilfen verzerrten Handels, der sich auf die klassischen GATT-Prinzipien stützt, ist unerlässlich, wobei der Abbau der nicht-tarifären Hemmnisse besonders wichtig ist.
15. Eine begrenzte Zeit kann für Entwicklungsländer allerdings ein besonderer Schutz zulässig sein, jedoch hat der Protektionismus in seiner Vielfalt und seinen zunehmend subtileren Erscheinungsformen langfristig für Anwender und Betroffene nachteilige Wirkungen und führt zu Wohlfahrtsverlusten.
16. Für die Verwirklichung eines unverfälschten internationalen Wettbewerbs ist die Beseitigung von wettbewerbsverzerrenden Praktiken in allen Teilen der Welt notwendig.
17. Die Kommission muß sich daher auch weiterhin aktiv um eine wirksame Kontrolle und Verminderung wettbewerbsbeschränkender internationaler Geschäftspraktiken bemühen. Die aktive Beteiligung an den Arbeiten der OECD-Arbeitsgruppe zur Überprüfung wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken im internationalen Handel und an den Untersuchungen der Vereinten Nationen über den Verhaltenskodex für Technologietransfer wird begrüßt. Die EG sollte aber bei der Ausarbeitung dieses Verhaltenskodex dem immer größeren Bedarf der Dritten Welt an Technologietransfer stärker Rechnung tragen.
18. Selbstbeschränkungsabkommen sind keine Alternative zum Freihandel. Sie dürfen nur ausnahmsweise und für eine befristete Zeit zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit abgeschlossen werden. Staatlich gelenkte oder geförderte Exportprogramme können nicht Innovationskraft und Anpassungsflexibilität der EG-Wirtschaft ersetzen.
19. Die Kommission sollte in Erfahrung bringen, inwieweit Selbstbeschränkungsabkommen für den Export von hochtechnologischem Material, die automatisch Auswirkungen auf die Wettbewerbslage der europäischen Unternehmen haben, aufgehoben werden können.
20. „Industrial targeting“ hat sich als ein äußerst erfolgreiches Mittel zur Sicherung der Dominanz auf den Weltmärkten erwiesen. Die sehr stark vertikal integrierten Unternehmen, die die japanische Industrie beherrschen, waren bei der Anwendung dieser Technik besonders erfolgreich. Das Parlament wiederholt seine Bitte, daß die Kommission dieses Phä-

nomen analysieren, detailliert darüber berichten und Vorschläge für geeignete Reaktionen machen möge.

21. Bei der europäischen Wettbewerbspolitik sind abträgliche Auswirkungen auf wichtige Interessen von Drittländern möglichst zu vermeiden.
22. Eine weitgehende Öffnung des europäischen Marktes gegenüber den Entwicklungsländern würde den Wettbewerb und damit die Leistungsfähigkeit der Industrie in der Gemeinschaft verstärken. Steigende Exporterlöse der Entwicklungsländer tragen zur Verminderung des Hungers, zur Bewältigung der Verschuldungsprobleme, zur industriellen Entwicklung und damit zu einem höheren Lebensstandard bei. Dadurch werden für Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft größere Marktchancen eröffnet.
23. Die Politik der allgemeinen Zollpräferenzen muß – insbesondere zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder der Dritten Welt – verallgemeinert werden.
24. Die Kommission wird gebeten, zu untersuchen, in welchem Maße eine gemeinsame Europäische Währung den Wettbewerb in der Europäischen Gemeinschaft fördern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärken und zu einer Stabilisierung des Wettbewerbs beitragen kann.

d) Wettbewerbspolitik und die Klein- und Mittelbetriebe

25. Den Klein- und Mittelbetrieben bietet eine konsequente marktwirtschaftlich ausgerichtete Wettbewerbspolitik die besten Voraussetzungen für eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit.
26. Die Wettbewerbspolitik der EG muß dazu beitragen, daß die Wachstumschancen, die gerade in kleinen und mittleren Strukturen liegen, verstärkt werden können.
27. Die Bemühungen der Kommission, den Informationsfluß zu den Klein- und Mittelbetrieben zu verbessern, den Zugang zu neuen Technologien zu erleichtern, werden unterstützt.
28. Auch in Zukunft ist bei der Wettbewerbspolitik der Kommission besonders darauf zu achten, daß Wettbewerbsnachteile für Klein- und Mittelbetriebe vermieden werden.
29. Die Kommission soll so rasch wie möglich die Regelung für die Bereitstellung von subventionierter Butter auf kleine und mittelgroße Backbetriebe erweitern, um einer seit Jahren bestehenden wettbewerbsverfälschenden Lage ein Ende zu bereiten, daß nämlich lediglich die großen Industriebackunternehmen subventionierte Butter erhalten können.

II. Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen

30. Die Kommission wird nachdrücklich ermuntert, die Einhaltung freien, fairen Wettbewerbs auf allen Märkten sowie die

Überwachung der Wettbewerbsstruktur auf der Angebots- und Nachfrageseite mit unverminderter Aufmerksamkeit und allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu sichern.

31. Die Kommission verfügt über weitreichende Exekutivbefugnisse zur Durchführung von Untersuchungen aufgrund der Artikel 85 und 86, z. B. die Befugnis zur Durchsuchung, und es kommt entscheidend darauf an, daß die Ausübung dieser Befugnisse vom Parlament in angemessener Weise überwacht wird. Eine parlamentarische Aussprache pro Jahr reicht nicht aus, um unseren Überwachungspflichten zu genügen. Der Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Ausschuß für Recht und Bürgerrechte sollten künftig die Durchführung der Wettbewerbspolitik durch die GD IV der Kommission regelmäßig im Auge behalten und dem Parlament mindestens zweimal jährlich darüber berichten.
32. Die Kommission wird gebeten, Vorsorge zu treffen, daß Entscheidungen schneller als bisher gefällt werden. Dem Parlament sollte ein Plan vorgelegt werden, wann mit der Abwicklung der Ende 1984 anhängigen 4 194 Fälle zu rechnen ist, die zum überwiegenden Teil aus den Vorjahren stammen.
33. Die unzulängliche personelle Ausstattung der GD IV hat zu einer übermäßigen Abhängigkeit von Praktiken zur „Verkürzung“ ordentlicher wettbewerbsrechtlicher Verfahren geführt:
 1. den Firmen wird nahegelegt, ihre Verfahren so zu ändern, daß sie mit Gruppenfreistellungsverordnungen in Einklang stehen, statt die Entscheidungsbefugnisse der GD anzuwenden, um in jedem Einzelfall eine Freistellung zu gewähren;
 2. „Verwaltungsschreiben“;
 3. informelle Beendigung bestimmter Nachprüfungen durch Presseerklärung.

Damit die GD IV ihre Entscheidungsbefugnis in Einzelfällen ordnungsgemäß einsetzt, muß die Kommission für eine ausreichende Personalausstattung der GD IV sorgen. Die GD hat eine umfangreichere Aufgabe als die Kartellbehörden der Vereinigten Staaten – mit nur einem Bruchteil der amerikanischen Ressourcen – zu bewältigen.
34. Begrüßt wird die Aufsicht der Kommission – wie die Urteile zum Zellstoff- und Aluminiumkartell zeigen – auch über Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft, sofern unmittelbare Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel innerhalb der Gemeinschaft spürbar sind.
35. Erfreulich ist, daß die Kommission erstmals in förmlichen Entscheidungen ihre Verwaltungspraxis zur Zulässigkeit von gemeinsamen Maßnahmen zur Verringerung strukturbedingter Überkapazitäten konkretisiert. Wirksamer Wettbewerb soll nicht beseitigt werden, und die Abnehmer sollen weiterhin über ausreichende Bezugsmöglichkeiten verfügen.

36. Das Parlament nimmt die jüngsten Urteile des Gerichtshofs und die Mitteilung der Kommission an den Rat über gemeinschaftliche Rahmenbestimmungen zur Preisregelung bei Büchern [KOM (85)258 endg.] zur Kenntnis und beauftragt seinen Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, ihre Vereinbarkeit mit dem Standpunkt des Parlaments in seiner EntschlieÙung vom 13. Februar 1981¹⁾ zu prüfen.
37. Es ist nützlich, daß die Kommission die Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts in den Mitgliedstaaten genau verfolgt und darüber in ihrem Wettbewerbsbericht (S. 121 bis 135) ausführlich berichtet.
38. Das Parlament ist der Auffassung, daß eine verstärkte Durchsetzung der Wettbewerbspolitik durch nationale Gerichte nur dann eine gemeinschaftliche Lösung des Durchsetzungsproblems darstellen kann, wenn den streitenden Parteien in allen Mitgliedstaaten vergleichbare Rechte, Rechtsmittel und Verfahren zur Verfügung stehen. Es fordert daher die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsrechte in den Gerichten der Mitgliedstaaten mit ähnlichen Rechtsmitteln durchgesetzt werden.
39. Es ist begrüßenswert, daß die Kommission Gruppenfreistellungen dazu benutzt, in Fällen wie Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen mehr Rechtssicherheit zu schaffen und daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in diesem Zusammenhang den Begriff „Unternehmen“ eher in wirtschaftlichem als in rein rechtlichem Sinn auslegt. Dennoch sollte das Parlament formell an der Ausarbeitung von Gruppenfreistellungsverordnungen beteiligt werden.
40. Die Kommission wird auf ihre Erklärung verwiesen, wonach das Recht der Wirtschaftssubjekte, „Parallelimporte“ vorzunehmen, von grundlegender Bedeutung für das Bestehen eines Gemeinsamen Marktes ist, und aufgefordert, im Anschluß an die Annahme der Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, daß die Inanspruchnahme der Gruppenfreistellung im Falle eines Mißbrauchs unverzüglich unterbunden wird.
41. An die Mitgliedstaaten wird appelliert, die Ursachen der Verzerrungen bei Kraftfahrzeugpreisen – insbesondere Preiskontrollen und hohe Steuern – zu beseitigen, da dadurch das Zustandekommen eines Gemeinsamen Marktes in diesem Bereich verhindert wird.
42. Die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft gilt unmittelbar für den Luftverkehr. Es wird erneut auf ihre EntschlieÙung vom 10. September 1985²⁾ zum Memorandum Nr. 2 der Kommission zur Zivilluftfahrt hingewiesen.

¹⁾ ABl. Nr. C 50 vom 9. März 1981, S. 102

²⁾ Siehe Protokoll dieses Datums (Bericht) Klinkenberg – Dok. A 2-86/85)

43. Die Kommission wird nachdrücklich in ihrer Forderung unterstützt, daß Wettbewerbsregeln auch im Banken- und Versicherungswesen gelten sollen. Deshalb werden gezieltere Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Regeln gefordert.
44. Die Kommission hat die einseitige Verpflichtung des IBM-Konzerns, seine Geschäftspraktiken zu ändern, akzeptiert und daher die Verfahren nach Artikel 86 des EWG-Vertrags ausgesetzt. Dadurch hat aber IBM weder die Existenz einer marktbeherrschenden Stellung noch ihren Mißbrauch zugegeben. IBM hat sich vielmehr das Recht vorbehalten, die Verpflichtung ab Februar 1990 zu kündigen. Die Kommission wird daher aufgefordert, diese Angelegenheit stets im Auge zu behalten und jährlich darüber Bericht zu erstatten.
45. Streitbeilegungen müssen ordentlichen und durchschaubaren Verfahren unterliegen, wie dies in den Vereinigten Staaten der Fall ist, wo gewährleistet ist, daß solche Vereinbarungen erst zustande kommen, nachdem alle Beteiligten Gelegenheit hatten, ihre Standpunkte darzulegen. Wenn die Angelegenheit abgeschlossen ist, muß die Kommission sicher sein, daß sie die Interessen aller Beteiligten in diesem Wirtschaftssektor berücksichtigt hat.
46. Die Kommission sollte erneut prüfen, ob es nicht empfehlenswert wäre, die Aufgabe des mit der Nachprüfung beauftragten Beamten (Inspektor) und die Aufgabe des Anklägers (Beschwerdepunkte) deutlicher voneinander zu trennen, wie es vor der kürzlich durchgeführten Reorganisation der Fall war.
47. Die Aufgabe des Anhörungsbeauftragten (Berater – Prüfer) muß eindeutiger festgelegt und seine Befugnisse müssen erweitert werden, damit eine verlässliche Garantie für ein objektives Verfahren gegeben ist.
48. Angesichts der restriktiven Auslegung der Rechte des Beschuldigten in den Verfahren gemäß Verordnung Nr. 17 durch die Kommission sieht es das Parlament als entscheidend an, daß im Europäischen Gerichtshof ein Berufungsverfahren über zwei Instanzen eingeführt wird. Diese Neuerung wurde jedenfalls mehrere Jahre lang von der Kommission immer wieder lebhaft befürwortet, und das Parlament fordert die Kommission auf, die zur sofortigen Einführung dieser Neuerung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
49. Die GD IV hat es verdient, daß die Kommission eine entschlosseneren Haltung gegenüber Mitgliedstaaten an den Tag legt, die die Schaffung des Binnenmarktes behindern.
50. Der Ausschuß für Recht und Bürgerrechte sollte eine sorgfältig vorbereitete, öffentliche Anhörung über die Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Verfahren durch die GD IV veranstalten.

III. Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen

a) Staatliche Beihilfen

51. Verfälschungen des Wettbewerbs durch unkontrollierte, nicht das Gemeinschaftsinteresse wahrende, einzelstaatliche Beihilfen sind eine dauernde Herausforderung für eine aktive europäische Wettbewerbspolitik.
52. Nationale Unterstützung für die Industrie, einschließlich direkter Finanzhilfe, ist ein wichtiger Teil der Fähigkeit einer Regierung, ihren Wählern zu dienen. Innerhalb der EWG kann ein Staat den Interessen seiner Partner schaden, wenn solche Hilfen einseitig und verdeckt eingeführt werden. Es ist daher äußerst wichtig, daß solche Beihilfen erklärt werden und daß ein schnellwirkendes Schlichtungssystem eingeführt wird, um die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.
53. Auch in Zukunft muß die Kommission die Subventionspraxis in den Mitgliedstaaten genau beobachten und bei erwiesenem Mißbrauch hart durchgreifen.
54. Staatliche Subventionen zugunsten einzelner Unternehmen diskriminieren Wettbewerber, die keine Beihilfen bekommen. Konkurrenzfähige Unternehmen können dadurch geschwächt und unter Umständen vom Markt verdrängt werden. Subventionen müssen abgebaut werden, wenn der Subventionszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist.
55. Einzelstaatliche Subventionen, die im Widerspruch zu den europäischen Verträgen stehen, verzerren den Wettbewerb, verursachen längerfristig schwerwiegende volkswirtschaftliche Schäden und bilden politische Sprengkraft für den Zusammenhalt der Gemeinschaft. Sie dürfen nicht geduldet werden.
56. Noch strenger und konsequenter als bisher muß die Kommission darauf hinwirken, daß Beihilfen – soweit sie unvermeidbar und mit den Zielsetzungen der Gemeinschaft vereinbar sind – vollständig transparent, zeitlich begrenzt und möglichst degressiv sind. Dies gilt für eigene Finanzierungshilfen ebenso wie für einzelstaatliche Subventionen.
57. Überdies sollte die Kommission genauere Informationen über betroffene Dritte bei der Einleitung und dem Abschluß von Verfahren aufgrund von Artikel 93 Abs. 2 einholen.
58. Bei der Förderung vermeintlich zukunftssträchtiger Industrien ist ebenfalls große Zurückhaltung zu wahren. Es ist zu bezweifeln, daß Regierungen oder Behörden bessere Informationen über zukünftige Nachfrageströme besitzen als die Marktteilnehmer. Staatliche Förderung kann dazu führen, daß Entwicklungen, die als zukunftsträchtig gelten, von vielen gleichzeitig genutzt werden. Dies kann Überkapazitäten verursachen.

59. Selbst Forschungsbeihilfen müssen einer strengen Überprüfung unterzogen werden, da in der Regel Unternehmen, die eigenes Kapital in Forschung und Entwicklung investieren, knappe Ressourcen am besten nutzen.
60. Bei den derzeit laufenden Umstrukturierungen, die – wie u. a. in der Stahlindustrie – zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Sektoren führen sollen, ist eine systematische Kontrolle der staatlichen Beihilfen unerlässlich.
61. Die Kumulierung von Beihilfen, insbesondere die Kumulierung von einzelstaatlichen Beihilfen und Gemeinschaftsbeihilfen, kann zu großen Wettbewerbsverzerrungen führen. Hier sind genaue Untersuchungen und Kontrollen notwendig.
62. Die Kriterien für die Zulässigkeit von Beihilfen sind in enger Abstimmung mit dem Europäischen Parlament von der Kommission noch genauer zu definieren und zu vereinheitlichen. Sie müssen den Regeln des GATT entsprechen.
63. Die Kommission wird gebeten, ihre Verfahren, mit denen die Berechtigung nationaler Beihilfen untersucht wird, transparenter zu machen. Über eingeleitete und genehmigte Verfahren sollte rechtzeitig berichtet werden.
64. Erneut wird betont, daß unrechtmäßig gewährte Beihilfen zuzüglich Zinsen an den Gemeinschaftshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Die Beträge sind den Eigenmitteln der Gemeinschaft zuzuschlagen. Die Kommission wird dringend aufgefordert, hierfür mögliche Verfahren – gegebenenfalls entsprechend Artikel 87 Abs. 2 EWG-Vertrag – zu prüfen.
65. In Anbetracht der großen Jugendarbeitslosigkeit in Europa sind Hilfen, die zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze und zur Verbesserung der Berufsaus- und -weiterbildung dienen, zu befürworten. Auch diese Subventionen müssen aber vollständig transparent und zeitlich befristet sein.
66. Die Regierungen der Mitgliedstaaten bleiben aufgefordert, in Abstimmung mit der Kommission und dem Europäischen Parlament Rahmenbedingungen für die Wirtschafts-, Finanz- und Gesellschaftspolitik zu schaffen, die es den leistungsfähigen Unternehmen in der EG ermöglichen, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Subventionen aus eigener Ertragskraft langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

b) Öffentliche Unternehmen

67. Die Verstaatlichung von Unternehmen kann zu einer beträchtlichen Konzentration führen. Die Kommission wird gebeten zu untersuchen, welche Wettbewerbsbehinderungen und Wettbewerbsverzerrungen von staatlichen Unternehmen in der Gemeinschaft ausgehen.
68. Freier Zugang zu den öffentlichen Lieferaufträgen stärkt den Wettbewerb zwischen den Unternehmen in der Gemeinschaft und führt zu einer sparsameren Verwendung öffentlicher Gelder.

69. Es muß erreicht werden, daß Aufträge von staatlichen Unternehmen nicht bevorzugt an einheimische Firmen vergeben werden. Ausschreibungen der einzelstaatlichen wie auch der Gemeinschaftsorgane müssen gemeinschaftsweit von der Industrie bedient werden können.
70. Bei der Entwicklung und Einführung neuer Technologien wird die Europäische Gemeinschaft im internationalen Wettbewerb nur dann konkurrenzfähig bleiben, wenn sie die Möglichkeiten eines voll funktionierenden freien EG-Binnenmarkts nutzen kann.
71. Nationale Normen sind insbesondere für Spitzentechnologien durch EG-Normen zu ersetzen. Diese erleichtern die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Firmen aus allen EG-Ländern und bauen Wettbewerbsbehinderungen ab.
72. Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft bleiben aufgefordert, ihre finanziellen Beziehungen zu den öffentlichen Unternehmen offenzulegen und der Kommission für eine wirksame Kontrolle alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
73. Die Kommission mußte umgehend einen möglichst vollständigen Bericht über die steuerlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterbreiten, die Verzerrungen der Wettbewerbsregeln darstellen, den Prozeß der Steuerharmonisierung verzögern und zur Verfälschung des Marktes beitragen.

IV. Schlußbemerkungen

74. Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, in ihrem 15. Bericht über die Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaften folgende Punkte besonders zu behandeln:
 - Wettbewerbsverzerrungen durch den zunehmenden Protektionismus vieler Staaten,
 - Wettbewerbsbeschränkungen durch internationale Geschäftspraktiken,
 - Auswirkungen des Industrial targeting,
 - Vorteile einer europäischen Währung für die Verstärkung des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit,
 - Vorschläge zur Rolle des ECU im Hinblick auf eine stabilere europäische und internationale Währungsordnung als Alternative zum Protektionismus,
 - noch bestehende Wettbewerbsnachteile für Klein- und Mittelbetriebe,
 - Wettbewerbsbehinderungen durch den nicht voll funktionierenden Binnenmarkt,
 - Subventionen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen,
 - Rückzahlung und Verwendung unrechtmäßig gewährter Beihilfen,
 - Kumulierung von Beihilfen,
 - welche Subventionen haben konkret zu welchen neuen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen geführt,

582/85

- Wettbewerbsbehinderungen und Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Unternehmen und solche, die sich auf Monopole, Kartelle, Kontrollkonsortien und sonstige oligopolitische Einrichtungen stützen,
 - Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, soweit sie zu Wettbewerbsbeschränkungen führen.
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den nationalen Kartellbehörden und den Kartell- und Monopolkommissionen zu übermitteln.